

I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Reichshof gemäß § 61 a Absatz 5 Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz -LWG-) zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Ortslagen Heidberg, Wildbergerhütte, Welppe, Hespert und Neumühle

Artikel 1

Die Präambel der Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz -LWG-) zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Ortslagen Heidberg, Wildbergerhütte, Welppe, Hespert und Neumühle wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), <i>zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</i>

Artikel 2

Diese Änderungen treten nach Vollziehung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Mustersatzung
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

Stand 30.4.2010

Diese Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW abgestimmt.

Besonderer Hinweis zum Inkrafttreten des neuen WHG und geänderten LWG NRW:

1. § 61 a LWG NRW gilt weiter

Die Muster-Satzung beinhaltet keine Änderungen zur Muster-Satzung vom 19.6.2009. Allerdings ist zum 1.3.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und am 31.3.2010 der § 61 a Abs. 6 LWG NRW um die Sätze 3 bis 9 ergänzt worden (GV NRW 2010, S. 185ff.). Deshalb ist die Präambel war die Präambel in der Muster-Satzung anzupassen.

§ 61 a LWG NRW gilt nach dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1.3.2010 weiter fort (S. 36 der Anwendungshilfe des MUNLV NRW zum neuen WHG vom 25.2.2010).

Zwar wird in § 61 WHG eine bundesrechtliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen getroffen. § 61 Abs. 3 WHG ermächtigt die Bundesregierung darüber hinaus zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Rechtsrahmen für die Selbstüberwachung konkretisierend ausgestaltet. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG weiter gelten (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70).

Damit werden die bestehenden und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandslos, sondern gelten solange fort, bis der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG überhaupt Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, die den Regelungsauftrag umsetzt (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 61 WHG Rz. 2, S. 420; Queitsch in:

Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6f.; Queitsch Städte- und Gemeinderat 5/2010, S. ff.).

2. Anordnungen zur Sanierung von Abwasserleitungen

In § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW wird lediglich die **Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung** bei privaten Abwasserleitungen geregelt. Ergibt die Dichtheitsprüfung, dass die private Abwasserleitung undicht ist, muss diese durch den Grundstückseigentümer saniert werden.

Nach dem Inkrafttreten des **neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 1.3.2010** (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) ergibt sich die **Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers** unmittelbar aus § 60 Abs. 2 WHG n.F. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG n.F. nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden. Entsprechen vorhandene Abwasserleitungen nicht diesen Anforderungen, so sind vom Anlagenbetreiber (Betreiber der Abwasserleitung) nach § 60 Abs. 2 WHG n.F. die erforderlichen (Sanierungs-)Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 60 WHG n.F. Rz. 2, 9 ; Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 60 WHG n.F. ,S. 401).

Ebenso ergibt sich aus § 61 a Abs. 1 LWG NRW (Private Abwasseranlagen) eine Sanierungspflicht, denn dort ist geregelt, dass private Abwasseranlagen, wozu wiederum auch Abwasserleitungen gehören, so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 61 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW). § 61 a Abs. 1 Satz 2 LWG NRW gibt darüber hinaus ausdrücklich vor, dass Abwasserleitungen geschlossen und dicht sein müssen.

Auf der Grundlage dieser Rechtsgrundlagen (§ 61 Abs. 2 WHG, § 61 a Abs. 1 LWG NRW) kann die Stadt /Gemeinde damit die Sanierung von privaten Abwasserleitungen gegenüber dem Grundstückseigentümer anordnen, wenn das Ergebnis seiner Dichtheitsprüfung ist, dass die von ihm betriebenen privaten Abwasserleitungen undicht sind. Dabei ist ein Grundstückseigentümer auch deshalb verpflichtet, diese zu sanieren, damit er seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ordnungsgemäß erfüllen kann. Insoweit kann die Gemeinde ihre Anordnung zur Sanierung der privaten Abwasserleitungen auch zusätzlich auf ihre **Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung** stützen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. 1. 2003 – Az.: 15 A 4115/01; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. 10. 2002 – Az.: 15 B 1355/02 – NWVBl. 2003, S. 104; zur Regelungsbefugnis der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung insgesamt: OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 - Az. 15 B 354/09 – bewährte Tiefbauunternehmen; OVG NRW, Beschluss vom 3.6.2009 – Az.: 15 A 996/09 – Fettabscheider; OVG NRW, Beschluss vom 20.3.2007 – Az.: 15 A 69/05 – Grenzwert für CSB).

Der Grundstückseigentümer muss zugleich auch deshalb ein Eigeninteresse an dichten Abwasserleitungen haben, weil der Austritt von Schmutzwasser oder Mischabwasser aus privaten Abwasserleitungen den **Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)** verwirklicht, weil das austretende Schmutzwasser oder Misch-Abwasser das Grundwasser als Schutzgut verunreinigen kann, so dass sich der Grundstückseigentümer durch den Betrieb von undichten Abwasserleitungen strafbar macht.

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen: